

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für das folgende Tag. / Zensurerteil bei Selbstabnahme von der Druckerei wöchentlich 30 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Kurierpost monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Postämter sowie unsere Kurierpost und Geschäftsstellen können jederzeit Bestellungen entgegennehmen. / Im Falle höherer Steuern — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Zeitung, der Lieferanten oder der Druckereibesitzer — hat der Bezücker keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezücker in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in besterem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Abonnenten sind nicht verpflichtet zu abonnieren, sondern an den Verlag die Abbestellung oder die Geschäftsstelle, / Anzeigen-Zustellen können unterrichtet. / Verlag: Wilsdruff, Berlin S.W. 45.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Nr. Leipzig Nr. 28614.

Nr. 169.

Dienstag den 23. Juli 1918.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.

Mit Zustimmung der Ministerien der Finanzen und des Krieges wird zur Ausführung der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1357) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 665) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in der Reichsverordnung festgesetzten **Höchstpreise** und zwar für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Fleischwurst oder Fett M. 1,80 für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch ohne Knochen M. 1,60 für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber M. 1,40 für 1 Pfund Knochen M. 0,20

bleiben unberührt. Sie gelten für Fleisch von Pferden aller Art einschließlich der Fohlen.

§ 2.

Sollten fleischbeschauliche Bestimmungen über minderwertiges oder bedingt taugliches **Pferdefleisch** erlassen werden, so darf als solches gekennzeichnetes Fleisch nur unter ortspolizeilicher Aufsicht oder auf einer Freibank verkauft werden.

§ 3.

Vom 1. August 1918 ab ist der **Einkauf von Pferden zur Schlachtung, der Vertrieb des Rohschlachtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch** nur solchen Personen gestattet, denen das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) die besondere **Erlaubnis** hierzu erteilt hat.

Die Erlaubnis erhalten in der Regel nur solche Personen, die gewerbsmäßig bereits vor dem 1. August 1914 Schlachtpferde angekauft, Pferde geschlachtet oder Handel mit Pferdefleisch betrieben haben. Sie ist zu verlagern, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bewerbers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

§ 4.

Die Erlaubnis wird vom Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, durch **Ausstellung einer Ausweiskarte** erteilt. Sie gilt für das Königreich Sachsen. Der **Antrag auf Erlaubniserteilung** ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) des Betriebsortes des Bewerbers unter Vorlegung der für die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen zu stellen. Der Antrag hat eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Antragsteller auch Handel mit Zug- und Schlachtpferden betreibt. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen mit ihrem Gutachten dem Ministerium vorzulegen. Außerhalb Sachsens wohnhafte Gesuchsteller haben den Antrag unmittelbar an das Ministerium zu richten. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte und Nebenkarte ist eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten. Die Erlaubnis kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit **widerrufen** werden, namentlich dann, wenn der Inhaber den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis werden in der Staatszeitung und dem Amtsblatt des Wohn- oder Betriebsortes **bekannt gemacht**. Die Ausweiskarte hat der Berechtigte bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen denen, mit welchen er Geschäfte abschließt, sowie den zuständigen Polizei- und Ueberwachungsbeamten vorzuweisen.

§ 5.

Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an Personen abgegeben werden, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befinden, die zum Ankauf von Schlachtpferden (vergl. § 4) berechtigt.

§ 6.

Die **Ausfuhr von Pferdefleisch** nach Orten außerhalb Sachsens bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes des Versandortes. Die Güterabfertigungsstellen der Staatseisenbahn nehmen Pferdefleisch zur Beförderung nach Orten außerhalb Sachsens nur an, wenn auf dem Frachtbrief die Ausfuhrerlaubnis vom Kommunalverband unter Beidruck des behördlichen Stempels bescheinigt ist. Nachträgliche Verfügungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Für die **Ausfuhr von Pferden** verwendet es bei den bereits von den stellvertretenden Generalkommandos verfügten Beschränkungen.

§ 7.

Der An- und Verkauf von Schlachtpferden hat entweder nach Lebend- oder nach Schlachtgewicht zu erfolgen.

Folgende **Preise** für den Zentner dürfen nicht überschritten werden:

A) beim Handel nach **Lebendgewicht**,

1. für **gutgenährte Tiere**:

a) bei einem Lebendgewicht bis zu 6 Zentnern 50 Mk.

b) bei einem Lebendgewicht über 6 Zentner 65 Mk.

2. für **gering genährte Tiere**:

a) bei einem Lebendgewicht bis zu 6 Zentnern 45 Mk.

b) bei einem Lebendgewicht über 6 Zentner 55 Mk.

B) beim Handel nach **Schlachtgewicht**:

1. für gutgenährte Tiere 110 Mk.

2. für gering genährte Tiere 95 Mk.

In Einzelfällen, in denen es sich um besonders gutgenährte Tiere handelt, kann zu den unter A 1 und B 1 festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag bis zu 10 Mk. je Zentner gewährt werden.

Beim **Großhandel mit Pferdefleisch** darf der Preis bei Fleisch von gutgenährten Tieren nicht mehr als 120 Mk., bei solchem von gering genährten Tieren nicht mehr als 110 Mk. je Zentner betragen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 8.

Ueber jeden An- und Verkauf von Schlachtpferden ist ein **Schlupfchein** nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung auszustellen. Die eine Ausfertigung erhält der Verkäufer, die andere behält der Käufer, der sie aufzubewahren hat.

§ 9.

Die **Herstellung von Dauerwurst** sowie von **Räucherwaren** (geräucherten Schinken und dergl.) ist **unter sagt**.

Die Herstellung von Wurst aus Pferdefleisch unter Verwendung des Fleisches anderer Tiere ist nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, Landesfleischstelle gestattet.

§ 10.

Pferdefleisch darf im **Großhandel** nur an zugelassene **Rohschlächter** unter Ausstellung eines **Schlupfcheins** mit genauer Gewichts- und Preisangabe verkauft werden. Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Lieferungen an bestimmte Bedarfsorte vorschreiben.

§ 11.

Die näheren Vorschriften über den **Kleinhandel** mit Pferdefleisch und die **Verbrauchsregelung** erläßt der Kommunalverband. Er kann die Regelung der Ortsbehörden für ihren Gemeindebezirk übertragen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohner können die Uebertragung verlangen. Mehrere Kommunalverbände können die Regelung gemeinschaftlich treffen. Die Amtshauptmannschaften können eine gemeinschaftliche Regelung anordnen oder selbst vornehmen.

Im **Kleinverkauf** darf Pferdefleisch nur an Kinderbewirtschafter oder an Speiseanstalten zur Verpflegung Kinderbewirtschafter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastwirtschaftsbetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. An einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 g Fleisch an jede bezugsberechtigte Person über 6 Jahre, 250 g an Personen unter 6 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmungen, zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verhütung von Ansammlungen vor den Rohschlächtereien sind für Einzelverbraucher besondere Karten und Marken für Speiseanstalten bezugsweise auszugeben.

In die von der Militärverwaltung mit Rohschlächtern über die Verbrauchsregelung vertragsmäßig festgesetzten Lieferungsbedingungen darf nicht eingegriffen werden.

§ 12.

Die Vorschriften in § 18 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, bleiben unberührt. Danach darf in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine besondere Genehmigung hierzu erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen solcher Betriebe muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Aufschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

§ 13.

Jede zum Ankauf von Schlachtpferden und zum Verkauf von Pferdefleisch zugelassene Person hat ein **Schlachtbuch** und ein **Nachweisbuch** nach vorgeschriebenem Muster zu führen. **Militärschlachtpferde** sind von den übrigen Pferden getrennt nachzuweisen.

Die **Einfahrt** in die Buchführung ist den zuständigen Ueberwachungsbeamten jederzeit zu gestatten.

Bis zum 5. jeden Monats ist der Ortsbehörde anzuzeigen, wieviel Schlachtpferde bez. wieviel Pferdefleisch im vorhergehenden Monat angekauft, verkauft und geschlachtet worden sind. Die Anzeigen sind an den Kommunalverband weiterzugeben, der sie zu sammeln und bis zum 15. jeden Monats dem Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, eine Uebersicht einzureichen hat.

§ 14.

Die für die **Fleischschau** verpflichteten **Tierärzte** haben

1. bei der Besichtigung des lebenden Pferdes festzustellen, ob das zur Schlachtung angemeldete Tier tatsächlich nur noch Schlachtwert besitzt, und die Schlachtung von Pferden, die noch Nutzwert haben, zu verbieten.

2. das Ergebnis der Untersuchung sowohl vor als nach der Schlachtung in das vom Rohschlächter vorzulegende Schlachtbuch (vergl. § 13) einzutragen. — Die Vorschriften des § 47 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, bleiben unberührt.

3. das Schlachtgewicht der Pferde in jedem Schlachtfalle durch Wiegen festzustellen und das Ergebnis ebenfalls im Schlachtbuch zu vermerken. Die Anweisung des Ministeriums des Innern, Landesfleischstelle, vom 12. Mai 1917 an die Fleischschau über die Feststellung des Schlachtgewichts hausgeschlachteter Tiere findet Anwendung.

Die Tierärzte haben für die ihnen durch vorstehende Bestimmungen übertragene Arbeit Anspruch auf eine Sondervergütung von 2 Mk. je Pferd, die derjenige zu zahlen verpflichtet ist, auf dessen Rechnung die Schlachtung stattfindet oder, falls der Tierarzt die Vornahme der Schlachtung verbietet, stattfinden sollte.

§ 15.

Die Vorschriften in § 3, 4, 5, 6, 8, 13 finden auf **Gel**, **Maulesel**, **Maultiere** und **Dunde**, außerdem diejenigen in §§ 1, 7 auf **Gel**, **Maulesel** und **Maultiere** Anwendung (vgl. auch § 23 der sächsischen Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsfleischschaugesetzes ufm. vom 27. Januar 1903).

§ 16.

Das Ministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.